

09.10.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - In - U - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 1037. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2023

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr
COM(2023) 445 final; Ratsdok. 11722/23

A

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und
der **Verkehrsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag der Kommission zur Anpassung der höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr zur Kenntnis. Er begrüßt die Aufnahme von Umweltaspekten in den Regelungsbereich der Richtlinie und die fortschreitenden Anstrengungen auf europäischer Ebene zur Dekarbonisierung und Elektrifizierung des Straßen- und Straßengüterverkehrs.
2. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass durch die stetig wachsenden Beanspruchungen aus dem gestiegenen Verkehrsaufkommen und durch höhere Fahrzeuglasten viele Straßenbauwerke bereits jetzt am Rande ihrer Kapazität sind und keine pauschalen Reserven aufweisen, noch höhere Lasten dauerhaft zu

ertragen.

Eine weitere Erhöhung der allgemein zulässigen Fahrzeuglasten lässt eine zunehmende Schädigung der Bestandsbauwerke erwarten. Dies wird zu weiteren Einschränkungen in der Nutzung selbst führen sowie eine deutliche Verkürzung der Nutzungsdauer der Bauwerke nach sich ziehen.

3. Einzelne, angetriebene Einzelachsen sollen zukünftig mit bis zu 12,5 Tonnen betrieben werden dürfen, wenn die Fahrzeuge mit einem emissionsfreien Antrieb ausgerüstet sind. Die Brückeninfrastruktur ist in vielen Fällen derzeit nicht für einen Regelbetrieb mit Achslasten von mehr als 12 Tonnen geeignet. Technisch betrachtet ist eine Anhebung nicht erforderlich, da betreffende Fahrzeuge mit einer Doppelachse ausgerüstet werden können.
4. Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung, die Erhöhung der Fahrzeughöhe von derzeit 4,00 Meter auf 4,30 Meter abzulehnen. Die Brückeninfrastruktur in Deutschland ist auf eine lichte Höhe von 4,00 Meter ausgerichtet. Hinzu kommt ein Bewegungsspielraum von 0,25 Meter sowie ein Sicherheitsraum von 0,25 Meter. Bei Bauwerken über Bundesautobahnen kommt ein weiterer Zuschlag von 0,20 Meter für eine spätere Oberbauerneuerung im Hocheinbau hinzu. Bei einer Erhöhung der zulässigen Fahrzeughöhe würden die erforderlichen Sicherheitsräume unterschritten. Dies würde sowohl eine Gefahr für die Verkehrssicherheit als auch für die Brückenbauwerke bedeuten.
5. Darüber hinaus können schwerere Fahrzeuge ein höheres Risiko für die Verkehrssicherheit darstellen. Im Sinne der Vision Zero wird die Bundesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, die Verkehrssicherheit auch in diesem Bereich weiter zu verbessern.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Beantragung und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen weiterhin bei den dezentral strukturierten örtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden möglich bleibt. Hiervon kann aufgrund der föderalen Struktur und der gesetzlich verankerten Zuständigkeitsregelungen derzeit nicht abgewichen werden. Die VEMAGS-Verfahrensplattform hat sich als hocheffizientes und weit automatisiertes System etabliert, das fortlaufend weiterentwickelt wird und die Besonderheiten der föderalen Strukturen berücksichtigt. Die Änderung

dieses Antrags- und Genehmigungssystems wird auch aufgrund des Entwicklungsaufwandes kritisch gesehen und würde einer intensiven Abstimmung bedürfen.

B

7. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.